

Satzung des ESV Sportfreunde München-Neuaubing e.V.

Inhalt:

	Seite
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	4
§ 2 Aufgaben und Grundsätze	5
§ 3 Beitritt	6
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 6 Ehrungen	7
§ 7 Organe	7
§ 8 Delegiertenversammlung	8
§ 9 Vereinsrat	10
§ 10 Präsidium	11
§ 11 Abteilungsversammlung	12
§ 12 Abteilungsleitung	12
§ 13 Vereinsjugend	13
§ 14 Ältestenrat	13
§ 15 Wirtschafts- und Verwaltungsrat	14
§ 16 Revision	14
§ 17 Ordnungen	14

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der "Eisenbahnsportverein Sportfreunde München-Neuaubing e.V." ist im Jahre 1946 aus den 1921 gegründeten Vereinen "Freie Turnerschaft Aubing-Neuaubing" und "Turn- und Sportverein Neuaubing", seit 1926 umbenannt in "Reichsbahn-Sportgemeinschaft Neuaubing," hervorgegangen.
2. Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München in Band XI unter der Nr. 4898 eingetragen.
3. Der Verein gehört dem Bayerischen Landessport-Verband e.V. an und ist Mitglied im Verband Deutscher Eisenbahnersportvereine.
4. Die Vereinsfarben sind rot-weiß. Das Vereinselement enthält das Wappen der ehemaligen Gemeinde Aubing sowie den Namen des Vereins.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein sieht seine Aufgabe darin, durch Pflege und Förderung des Sports die körperliche und sittliche Entwicklung der Mitglieder, insbesondere der Jugend, zu verbessern und weiterzuentwickeln.
Der Verein fördert den Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport sowie den fach- und leistungsbezogenen Sport. Durch sein vielfältiges Angebot, vor allem durch sportliche Betätigung und Gestaltung der Freizeit sowie durch Bemühung um Erziehung im Geiste der Demokratie, will der Verein einen Beitrag zur Persönlichkeitsentfaltung der Jugendlichen leisten.
Der Verein verhält sich parteipolitisch und konfessionell neutral und schließt in seinen Aufgaben und Grundsätzen jeden Unterschied der Rasse, der Sprache, der Heimat und Herkunft seiner Mitglieder aus.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln, soweit diese nicht dem Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen dienen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
3. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie haben insbesondere bei ihrem Ausscheiden kein Anrecht auf Teile davon.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4. Der Verein gliedert sich in Abteilungen und Sparten. Abteilungen bzw. Sparten können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 3 Beitritt

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Abgabe der Beitrittserklärung bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Diese wird endgültig, wenn ihr durch das Präsidium nicht innerhalb von 3 Monaten widersprochen wird.
3. Die Erklärung eines / einer Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
4. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt grundsätzlich mindestens 1 Jahr. Über Ausnahmefälle entscheidet das Präsidium.
5. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt.
6. Der Mitgliedsbeitrag ist mindestens 3 Monate im voraus zu entrichten.
7. In begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium mit Zustimmung des Ältestenrats eine Befreiung von der Beitragspflicht beschließen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen unter Einhaltung der dafür bestehenden Ordnungen zu benutzen, soweit für einzelne Einrichtungen nicht ein Sonderbeitrag oder eine Benutzungsgebühr erhoben wird.
2. Jedes Mitglied über 18 Jahre ist stimmberechtigt und wählbar. Die Stimmberechtigung bei der Wahl der Jugendvertreter regelt die Jugendordnung.
3. Die Mitglieder des Präsidiums müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 1 Jahr dem Verein angehören.
4. Fest angestellte Mitarbeiter des Vereins dürfen keine ehrenamtliche Funktion innerhalb des Vereins ausüben. Dies betrifft die Tätigkeit im Präsidium (§ 10), der Abteilungsleitung (§ 12), der Vereinsjugend (§13 lit. b, d, e, f), dem Ältestenrat (§ 14), dem Wirtschafts- und Verwaltungsrat (§ 15) sowie der Revision (§ 16).
5. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich.
6. Bei der Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder den Anordnungen des Präsidiums, der Abteilungsleitungen und der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.

7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
8. Jeder Anschriftenwechsel ist dem Verein (Geschäftsstelle) unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod bzw. im Falle juristischer Personen - bei Verlust der Rechtsfähigkeit oder Auflösung.
2. Mit dem Ausscheiden erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte. Das ausscheidende Mitglied bleibt aber für alle seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein haftbar.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein gehörenden Gegenstände, die es in Besitz hat, herauszugeben.
4. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Er muß schriftlich bei der Geschäftsstelle mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
5. Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seiner Beitragszahlung im Rückstand, kann das Präsidium den Ausschluß vornehmen. Berufung hiergegen ist innerhalb von 8 Wochen an den Vereinsrat zulässig, wenn die rückständigen Beiträge nachgezahlt sind.
6. Ausschluß aus dem Verein erfolgt nach Anhörung durch Vereinsratsbeschuß bei:
 - a) groben Verstößen gegen die Ziele des Vereines oder gegen die Anordnungen des Präsidiums bzw. der Abteilungsleitungen;
 - b) Schädigung des Ansehens des Vereines;
 - c) unehrenhaftem Verhalten;
 - d) grob unsportlichem Verhalten.

Gegen den Beschluß des Vereinsrates kann bei der Delegiertenversammlung Berufung eingelegt werden.

§ 6 Ehrungen

Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Delegiertenversammlung,

- b) Vereinsrat,
- c) Präsidium,
- d) Abteilungsversammlungen,
- e) Abteilungsleitungen,
- f) Vereinsjugend,
- g) Ältestenrat,
- h) Wirtschafts- und Verwaltungsrat.

§ 8 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Jedes Mitglied kann daran teilnehmen.

Stimmberechtigt sind:

- a) Die Mitglieder des Vereinsrats gemäß § 9, 1a) mit g),
- b) die Mitglieder des Ältestenrats,
- c) die Mitglieder des Wirtschafts- und Verwaltungsrats,
- d) die Delegierten der Abteilungen und der Sparten bzw. bei deren Verhinderung die Ersatzdelegierten nach folgender Maßgabe:

bis 100 Mitglieder	3 Delegierte,
je weitere angefangene 50 Mitglieder	1 Delegierter,
insgesamt nicht mehr als 10 Delegierte,	
- e) die Ehrenmitglieder.

Beratend sind:

- a) Revision,
- b) Der/die Geschäftsführer/in und/oder Leiter/in der Geschäftsstelle,
- c) Der/die Vereinjugendsprecher/in.

2. Die Delegierten und Ersatzdelegierten sind in den Versammlungen der Abteilungen bzw. der Sparten auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen und dem Präsidium schriftlich mitzuteilen.
3. Es finden jährlich 2 ordentliche Delegiertenversammlungen statt.
4. Die erste Delegiertenversammlung findet bis spätestens 31.05. statt und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, der Organe und der Revision;
 - b) Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
 - c) Entlastung des Präsidiums;
 - d) Wahl der Mitglieder des Präsidiums (alle 3 Jahre);
 - e) Wahl des Ältestenrats (alle 3 Jahre);
 - f) Wahl der Revision (alle 3 Jahre).
5. Die zweite Delegiertenversammlung findet im letzten Quartal statt und hat insbesondere die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das nächste Jahr zur Aufgabe.

6. Weitere Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

- a) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- b) Satzungsänderungen;
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten / Ehrenpräsidentinnen;
- d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
- e) Auflösung des Vereines.

7. Bei Bedarf oder auf Antrag des Vereinsrates oder des Ältestenrates oder eines Fünftels der Stimmberechtigten beruft das Präsidium innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung unter Angabe des Zwecks eine außerordentliche Delegiertenversammlung ein.

- 8. a) Die Delegiertenversammlung ist grundsätzlich nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlußfähig.
- b) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- c) Bei Beschlußfassung über Erwerb, Veräußerung, jeglicher Belastung von Liegenschaften und Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der Sollstärke der Delegiertenversammlung erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist die Abstimmung auf die nächste Delegiertenversammlung zu vertagen, bei der dann eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten genügt.
- d) Bei Anträgen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten / Ehrenpräsidentinnen und zu Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 9 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus:

- a) dem Präsidium,
- b) den Abteilungsleitern/innen oder einer Stellvertretung,
- c) dem/der Vorsitzenden des Ältestenrates oder einer Stellvertretung,
- d) dem/der Vorsitzenden des Wirtschafts- und Verwaltungsrates oder einer Stellvertretung,
- e) den Koordinatoren / Koordinatorinnen der Sparten oder einer Stellvertretung,
- f) den Ehrenpräsidenten / Ehrenpräsidentinnen,
- g) dem/der Vereinsjugendsprecher/in oder einer Stellvertretung (beratend),
- h) dem/der Vereinjugendleiter/in oder einer Stellvertretung (beratend),
- i) der Revision (beratend),
- j) der Geschäftsleitung (beratend).

2. Der Vereinsrat ist in allen Vereinsangelegenheiten beschlußfassendes Organ, soweit die Beschlußfassung nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht anderen Organen übertragen ist.

3. Der Vereinsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung der Vereinsrichtlinien;
 - b) Genehmigung von Ordnungen, die als Ergänzung der Satzung dienen;
 - c) Festsetzung der Aufnahmegebühren;
 - d) Genehmigung von Sonderbeiträgen;
 - e) Genehmigung der Haushalte der Abteilungen und Sparten;
 - f) Genehmigung von Nachtragshaushalten,
 - g) Genehmigung der Mittel für übergeordnete Jugendmaßnahmen;
 - h) Zulassung und Auflösung von Abteilungen und Sparten;
 - i) Ausschluß von Mitgliedern.
4. Der Vereinsrat ist nur bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder nach Abs. 1. lit. a) bis f) beschlussfähig und entscheidet mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 5. Der Vereinsrat ist vom Präsidenten / von der Präsidentin oder bei Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied in der Regel zweimal im Jahr mindestens 2 Wochen vor der Delegiertenversammlung einzuberufen.

§ 10 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten / einer Präsidentin und mindestens zwei, höchstens vier Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen.
2. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der Amtsperiode aus, kann die Delegiertenversammlung für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied nachwählen.
3. Grundsätzlich wird der Verein durch je zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Einzelheiten zum Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten regelt die Finanzordnung.
4. Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereines. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder durch Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Das Präsidium ist im Rahmen des genehmigten Etats für alle Belange des haupt- und nebenamtlichen Personals zuständig.
6. Das Präsidium genehmigt Abteilungsordnungen.
7. Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Präsidiums auf dessen einzelne Mitglieder wird auf Vorschlag des Präsidenten durch Beschluß des Präsidiums festgelegt.
8. Bei Beschlußfassung im Präsidium sind Stimmenthaltungen nur in den gesetzlichen Fällen sowie bei persönlicher Betroffenheit zulässig.
9. Das Präsidium kann für einzelne Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

10. Die Mitglieder des Präsidiums haben bei allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins das Recht auf Zutritt und beratende Teilnahme.

§ 11 Abteilungsversammlung

1. An der Abteilungsversammlung können alle Mitglieder der Abteilung teilnehmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre. Die Wahl der Jugendvertreter regelt die Jugendordnung.
2. Die Abteilungsversammlung findet einmal jährlich statt und hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungsleitung;
 - b) Entlastung der Abteilungsleitung;
 - c) Neuwahl der Abteilungsleitung (alle 2 Jahre);
 - d) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten auf die Dauer von 2 Jahren;
 - e) Beschlußfassung über die Abteilungsordnung;
 - f) Erhebung von Sonderbeiträgen.

§ 12 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus:
 - a) dem Abteilungsleiter / der Abteilungsleiterin,
 - b) bis zu zwei Stellvertretungen,
 - c) dem Kassier / der Kassiererin,
 - d) dem Jugendleiter / der Jugendleiterin.
2. Die Abteilungsleitung vertritt die Abteilung im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach innen und außen.

§ 13 Vereinsjugend

Die Organe der Jugend sind:

- a) die Jugendtage der Abteilungen und Sparten
- b) die/die Abteilungs- / Spartenjugendsprecher/in
- c) der Vereinsjugendausschuß
- d) der/die Vereinsjugendsprecher/in
- e) die Jugendleiter/innen der Abteilungen und Sparten
- f) der/die Vereinsjugendleiter/innen

Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 14 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern.

2. Wählbar sind nur Mitglieder, die
 - a) mindestens 10 Jahre Vereinsmitglied,
 - b) mindestens 40 Jahre alt und
 - c) nicht Mitglied des Vereinsrates sind.
3. Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahrung der Einheit im Verein im Sinne der Satzung. Er hat das Präsidium bei der Verwirklichung der Vereinsgrundsätze und der Vereinsinteressen zu unterstützen.
 - b) Der Ältestenrat ist die Schlichtungsstelle bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Delegiertenversammlung.
 - c) Der Ältestenrat unterstützt die Betreuung der Altmitglieder.
4. Der Ältestenrat wählt einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und eine Stellvertretung.
5. Der Ältestenrat ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlußfähig.

§ 15 Wirtschafts- und Verwaltungsrat

1. Der Wirtschafts- und Verwaltungsrat setzt sich aus höchstens 12 Personen zusammen, die vom Präsidium für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums berufen werden.
2. Die Aufgaben des Wirtschafts- und Verwaltungsrates sind:
 - a) die sachkundige Beratung in wirtschaftlichen und verwaltungstechnischen Belangen;
 - b) die tatkräftige Unterstützung bei Behörden und Institutionen von Politik und Wirtschaft.
3. Der Wirtschafts- und Verwaltungsrat wählt einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und eine Stellvertretung.

§ 16 Revision

1. Die Revision besteht aus mindestens 2 Vereinsmitgliedern.
2. Die Revision prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung sowie die Wirtschaftlichkeit und Zweckdienlichkeit der Ausgaben.
3. Schriftliche Beanstandungen müssen sowohl dem Präsidium als auch den betreffenden Stellen mitgeteilt werden. Die Erledigung der Beanstandungen bzw. Stellungnahmen sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen unmittelbar dem Präsidium zur Kenntnis zu geben. Die im Zusammenhang mit den

Beanstandungen getroffenen Anweisungen des Präsidiums sind den Revisoren bekannt zu geben.

4. Die Revision legt jeweils der Delegiertenversammlung einen Bericht vor.
5. Die Mitglieder der Revision dürfen keine weitere Funktion ausüben.

§ 17 Ordnungen

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, sind entsprechende Ordnungen maßgebend.

gez. Harald Burger
Präsident

gez. Günther Schmauß
Vizepräsident

gez. Ingrid Steger
Vizepräsidentin

gez. Gerhard Höfle
Vizepräsident

Genehmigt von der Delegiertenversammlung am: 22. Mai 2007